

Landgericht Landshut

Az.: 13 S 2593/17
3 C 1683/17 AG Erding



In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Wichtermann** Achim, Bernöder Weg 8, 84405 Dorfen, Gz.: 392 16

gegen

Kravag-Logistik Versicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand, Heidenkampsweg 102,
20097 Hamburg, Gz.: Schaden-Nr. 754-KH-16103478-5

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erteilt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kraus, die
Richterin am Landgericht Krammer und die Richterin am Landgericht Dr. Dirnberger am
15.11.2017 folgenden

Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

I.

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Erding vom 25.09.2017, Az. 3 C 1683/17, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

II.

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

III.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Gründe:

Die zulässige Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts beruht nicht auf einer Rechtsverletzung im Sinne von §§ 513, 546 ZPO. Die nach § 529 zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keinen anderen Urteilsspruch.

I.

Die Berufung der Beklagten wendet sich gegen die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels, auf dessen Grundlage das Amtsgericht den Schadensersatzanspruch bemessen hat. Zur Begründung trägt die Beklagte im Wesentlichen folgende Argumente vor, dass der Bundesgerichtshof auch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel als geeignete Schätzungsgrundlage anerkenne. Die Beklagte zitiert mehrere Urteile des BGH, wonach ein Abstellen auf übliche Tabellenwerke nicht ausreichend sei und das Gericht sich mit dem konkreten Sachvortrag hinsichtlich der Tauglichkeit der Schwacke-Liste auseinanderzusetzen habe. Im vorliegenden Fall sei vorgetragen, dass eine Studie des Fraunhofer-Instituts unzutreffende Werte der Schwacke-Liste belege. Dies sei bestätigt durch die Vorlage einer konkreten Internetabfrage, wobei unter Sachverständigenbeweis gestellt worden sei, dass die Klagepartei auch in ihrer konkreten zeitlichen und örtlichen Situation ein vergleichbares Fahrzeug deutlich niedriger hätte anmieten können. Diese einzelfallbezogene Kritik hätte das Amtsgericht nach Auffassung der Beklagten berücksichtigen und – soweit es nicht dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel hätte folgen wollen – den Normaltarif im Rahmen eines Sachverständigenbeweises ermitteln müssen. Ferner habe das Amtsgericht das Bestreiten der zusätzlichen Kostenpflicht der als Nebenleistungen bezeichneten Positionen nicht berücksichtigt.

II.

Die Kammer teilt die Rechtsauffassung des Amtsgerichts und macht sich dessen Urteilsbegründung voll zu Eigen. Ergänzend zum Urteil erster Instanz sind aufgrund der Berufungsbegründung noch folgende Ausführungen veranlasst:

1. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht für die Schätzung des nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Betrags den Schwacke-Mietpreisspiegel herangezogen hat. Der Bundesgerichtshof hat bereits vielfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des

„Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann (Rechtsprechungsnachweise bei Oetker in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 249, Rn. 432).

- a) Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters, wobei § 287 ZPO die Art der Schätzungsgrundlage nicht vorgibt. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden; ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln.
- b) Zutreffend schließt die Beklagte aus den Entscheidungen des BGH, dass auch eine Schätzung auf der Grundlage des Fraunhofer-Mietpreisspiegels möglich ist. Jedoch ist das Amtsgericht der allgemein gehaltenen Kritik des Beklagten gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel zu Recht nicht näher nachgegangen. Die von der Beklagten herangezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vgl. S. 3 – 5 der Berufungsbegründung) besagen nicht, dass die Schwacke-Liste ungeeignet sei. Beide Mietpreisspiegel sind grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet. Die Kammer akzeptiert in ständiger Rechtsprechung beides, verwendet aber bei eigenen Schätzungen den Schwacke-Mietpreisspiegel.
- c) Zutreffend ist auch die Schlußfolgerung der Beklagten, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel nicht unbesehen herangezogen werden kann, wenn konkrete Einwendungen hiergegen vorgebracht werden, so zum Beispiel die Behauptung, andere Vermietstationen im fraglichen Gebiet würden Fahrzeuge für deutlich günstigere Preise anbieten. Der Bundesgerichtshof fordert, dass sich das Tatsachengericht mit konkreten Einwendungen dergestalt, dass andere Vermieter günstiger gewesen wären, auseinandersetzen muss. Hierbei ist es jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht die Eignung der Schwacke-Liste im Hinblick auf das Vorbringen der Beklagten angemessen geklärt. Das mit Ausdrucken aus dem Internet unterlegte Vorbringen, die dort genannten Vermieter würden im Internet Fahrzeuge zu günstigeren Preisen als die Klägerin anbieten, beweist nicht, dass der Geschädigte dort zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich günstiger ein Fahrzeug hätte mieten können.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer genügt die Vorlage von screenshots von Verleihfirmen nicht, um einen Mietpreisspiegel in Zweifel zu ziehen (vgl. auch Grüneberg in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 249, Rdnr. 33 unter Hinweis auf LG Karlsruhe, NJW-RR 2014, S. 987, dort unter Rdnr. 17 weitere Rechtsprechungshinweise auf OLG Karlsruhe, OLG Celle und LG Dortmund). Selbst wenn man mit der von der Beklagten zitierten Entscheidung des OLG Hamm vom 20.07.2011, I-13 U 108/10, 13 U 108/10, trotz der zeitlichen Divergenz eine Aussagekraft im Sinne des Beklagten annehmen wollte, ergibt sich aus den screenshots nicht, dass AVIS in Erding, Sixt in Freising, Europcar in Erding oder andere Vermietstationen der Klägerin einen Pkw zu den entsprechenden Konditionen vermietet hätten. So heißt es etwa im screenshot von AVIS: „Sobald Ihre Buchung abgeschlossen ist, werden wir Ihnen innerhalb von 72 Stunden die Verfügbarkeit Ihres Fahrzeugs bestätigen“. Der Kläger indes mietete das Ersatzfahrzeug noch am Unfalltag an, so dass das vorgelegte Internetangebot für den konkreten Fall schon deswegen völlig unpassend ist. Den beiden anderen Internetauszügen sind die näheren Konditionen überhaupt nicht zu entnehmen; ebensowenig geht aus ihnen der Zeitpunkt der Anfrage hervor.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum zu entsprechenden Bedingungen tatsächlich ein Fahrzeug hätte anmieten können. Weder wurde ein Zeugenbeweis hierfür angeboten, noch wurden konkrete Mietverträge von September/Oktober 2016 vorgelegt, denen derartiges entnommen werden könnte (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.02.2013, 1 U 130/12, Rdnr. 71, zit. nach juris). Ausweislich der vorgenannten Entscheidung lassen sich die marktüblichen Mietwagenpreise auch nicht sachverständigenseits rückwirkend ermitteln. Das Amtsgericht war nicht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten zu der Frage zu erholen, ob der Geschädigte auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt vergleichbare Fahrzeuge günstiger hätte anmieten können. Ein Sachverständiger, dessen Aufgabe darin besteht, aus bestimmten Sachverhalten Schlüsse zu ziehen, ist insoweit kein geeignetes Beweismittel. Es erscheint völlig fernliegend, dass Vermietstationen ei-

nem Sachverständigen ihre im September/Oktober 2016 abgeschlossenen Mietverträge vorzeigen werden. Abgesehen davon ließe sich derartiges durch Zeugenbeweis klären, nicht aber durch einen Sachverständigen.

2. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand der Berufung, das Amtsgericht habe den Sachvortrag zum Bestreiten der zusätzlichen Kostenpflicht der als Nebenleistungen bezeichneten Positionen nicht berücksichtigt. Das angefochtene Urteil erwähnt diese Positionen sowohl im streitigen Klägervortrag des Tatbestands als auch in den Entscheidungsgründen.

So hat das Amtsgericht die Klage hinsichtlich der Kosten für einen Zusatzfahrer mangels Darlegung abgewiesen. Zustellkosten sowie Vollkaskoversicherungsprämien mit Haftungsreduzierung sind von der Rechtsprechung als erstattungsfähig anerkannt (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 249, Rn. 38). Die Hol- und Bringkosten hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten.

gez.

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 16.11.2017

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig